

MTA-Reform-Gesetz: Das bedeuten die neuen Regelungen für die Praxis

Referent: **RA Till Sebastian Wipperfürth**
FA für Medizinrecht, Mazars Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Claudia Rössing
Präsidentin Radiologie/Funktionsdiagnostik im DVTA e.V.
Dipl.-Med.-Päd. Tina Hartmann
MTRA-Schulleitung DVTA e.V.



Dachverband für Technologen/-innen
und Analytiker/-innen
in der Medizin Deutschland e.V.

Datum: 21.04.2021

Mit freundlicher Empfehlung von **Guerbet** | 



MTA-Reform-Gesetz:
Das bedeuten die neuen Regelungen für die Praxis

Das MTA-Reform-Gesetz

Status Quo – MTAG und MTA-APrV

Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (**MTAG**) vom 2. August 1993

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (**MTA-APrV**) vom 25. April 1994

Das MTA-Reform-Gesetz

Vom Eckpunktepapier zum Gesetz (1)

Juni 2017

Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe“ durch die Gesundheitsministerkonferenz

Ziel: Erstellung eines Aktionsplans für eine bedarfsorientierte Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen bis Ende 2019

März 2018



Koalitionsvertrag vom 12. März 2018

„Wir werden die Ausbildung der Gesundheitsfachberufe im Rahmen eines Gesamtkonzeptes neu ordnen und stärken. Wir wollen das Schulgeld für die Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen abschaffen, so wie es in den Pflegeberufen bereits beschlossen wurde. [...]

Für die zukünftigen Herausforderungen des Gesundheitswesens ist die Aufgabenverteilung der Gesundheitsberufe neu zu justieren und den Gesundheitsfachberufen mehr Verantwortung zu übertragen.“

März 2020

Veröffentlichung des Eckpunktepapiers der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe“

Das MTA-Reform-Gesetz

Vom Eckpunktepapier zum Gesetz (2)

Eckpunkte der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe“ vom 4. März 2020

10 Gesundheitsfachberufe:

- Diätassistent
- Ergotherapeut
- Logopäde
- Masseur/medizinischer Bademeister
- Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik (MTAF)
- Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent (MTLA)
- **Medizinisch-technischer Radiologieassistent (MTRA)**
- Orthoptist
- Physiotherapeut
- Podologe

1. Abschaffung des Schulgelds
2. Revision der Berufsgesetze, u.a.
 - kompetenzorientierte Ausbildung
 - Qualitätsanforderungen an Schulleitungen, Lehrkräfte, Ausbildungsstätten und Praxisanleitung
 - Teilzeitausbildung
 - Mindest-/Maximaldauer der Ausbildung in Voll- und Teilzeit
 - Kenntnisse der deutschen Sprache
3. Durchlässigkeit
4. Akademisierung und Direktzugang
5. Ausbildungsvergütung
6. Neue zu regelnde Berufe
7. Finanzierung

Das MTA-Reform-Gesetz

Vom Eckpunktepapier zum Gesetz (3)

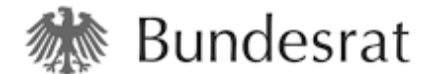
Gesetzgebungsverfahren

- 18. November 2020** Bundesregierung bringt Entwurf des „MTA-Reformgesetzes“ (BT-Drucks. 19/24447) in den Bundestag ein
- Neufassung des MT-Berufe-Gesetz (MTBG)
 - Änderung verschiedener Berufsgesetze (z.B. Ergotherapeutengesetz, Orthoptistengesetz, Podologengesetz etc.)

28. Januar 2021 Bundestag verabschiedet MTA-Reformgesetz

12. Februar 2021 Bundesrat stimmt MTA-Reformgesetz zu

1. Januar 2023 MTBG tritt in Kraft



Das MTA-Reform-Gesetz

Übersicht (1)

MTBG (neu)

1. Erlaubnis zum Führen der Bezeichnung (§§ 1 – 4 MTBG)
2. Vorbehaltene Tätigkeiten (§§ 5 u. 6 MTBG)
3. Ausbildung und Ausbildungsverhältnis (§§ 7 – 41 MTBG)
4. Anerkennung von Berufsqualifikationen (§§ 42 – 53 MTBG)
5. Erbringen von Dienstleistungen (§§ 54 – 60 MTBG)
6. Zuständigkeit und Aufgaben der Behörden (§§ 61 – 68 MTBG)
7. Verordnungsermächtigung (§ 69 MTBG)
8. Bußgeldvorschriften (§ 70 MTBG)
9. Übergangs- und Schlussvorschriften (§§ 71 – 76 MTBG)

MTAG (alt)

1. Erlaubnis (§§ 1 – 2b MTAG)
2. Ausbildung (§§ 3 – 8 MTAG)
3. Vorbehaltene Tätigkeiten (§§ 9 u. 10 MTAG)
4. Erbringen von Dienstleistungen (§§ 10a – 10c MTAG)
5. Zuständigkeiten (§ 11 MTAG)
6. Bußgeldvorschriften (§ 12 MTAG)
7. Übergangs- und Schlussvorschriften (§§ 13 – 15 MTAG)

MTA-APrV

§§ 1 – 26

Zum Vergleich

Das MTA-Reform-Gesetz

Übersicht (2)

MTBG (neu)

- 1. Erlaubnis zum Führen der Bezeichnung
(§§ 1 – 4 MTBG)**
- 2. Vorbehaltene Tätigkeiten
(§§ 5 u. 6 MTBG)**
- 3. Ausbildung und Ausbildungsverhältnis
(§§ 7 – 41 MTBG)**
4. Anerkennung von Berufsqualifikationen
(§§ 42 – 53 MTBG)
5. Erbringen von Dienstleistungen
(§§ 54 – 60 MTBG)
6. Zuständigkeit und Aufgaben der Behörden
(§§ 61 – 68 MTBG)
7. Verordnungsermächtigung
(§ 69 MTBG)
8. Bußgeldvorschriften
(§ 70 MTBG)
- 9. Übergangs- und Schlussvorschriften
(§§ 71 – 76 MTBG)**

Das MTA-Reform-Gesetz – Was ändert sich am Beruf der MTRA?

Bezeichnung – Rechtliche Grundlagen

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 MTBG)

*„Wer die Berufsbezeichnung [...] **„Medizinische Technologin für Radiologie“** oder **„Medizinischer Technologe für Radiologie“**, [...] führen will, bedarf der Erlaubnis.“*

Voraussetzungen für die Erlaubnis

- erfolgreiches Absolvieren der **Ausbildung** und der **staatlichen Prüfung**
- **keine Unzuverlässigkeit** zur Ausübung des Berufs
- **keine Ungeeignetheit** in gesundheitlicher Hinsicht
- Kenntnisse der **deutschen Sprache**, die für die Berufsausübung erforderlich sind

Das MTA-Reform-Gesetz – Was ändert sich am Beruf der MTRA?

Vorbehaltene Tätigkeiten – Rechtliche Grundlagen (1)

vorbehaltene Tätigkeiten (§ 5 Abs. 2 MTBG)

vorbehaltene Tätigkeiten dürfen **nur von MTR** ausgeübt werden

Ausnahmen von den vorbehaltenen Tätigkeiten (§ 6 Abs. 1 MTBG)

vorbehaltene Tätigkeiten können auch von bestimmten **anderen Personen** ausgeübt werden:

- Personen mit abgeschlossener Hochschulausbildung, die über die erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Ausübung der genannten Tätigkeiten verfügen (insbesondere **Ärzte**) und **Heilpraktiker**
- **MTR Schüler** im Rahmen der Ausbildung, soweit sie Arbeiten ausführen, die ihnen im Rahmen ihrer Ausbildung übertragen sind
- Personen mit einer staatlich geregelten, staatlich anerkannten oder staatlich überwachten abgeschlossenen Ausbildung, sofern die Tätigkeit Gegenstand ihrer Ausbildung und Prüfung war
- Personen mit einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung
- Personen mit **abgeschlossenen sonstigen medizinischen Ausbildung**, die **unter Aufsicht und Verantwortung** eines **Arztes** tätig werden

Das MTA-Reform-Gesetz – Was ändert sich am Beruf der MTRA?

Vorbehaltene Tätigkeiten – Rechtliche Grundlagen (2)

§ 5 Abs. 2 MTBG

1. technische Durchführung und Beurteilung der Qualität der Ergebnisse der **radiologischen Diagnostik** und anderer bildgebender Verfahren einschließlich Qualitätssicherung **sowie Verabreichung von Pharmaka für die bildgebenden Verfahren nach ärztlicher Anordnung**
2. technische Durchführung der **Strahlentherapie** sowie Mitwirkung bei der Erstellung des Bestrahlungsplanes und dessen Reproduktion am Patienten einschließlich Qualitätssicherung
3. technische Durchführung der **nuklearmedizinischen Diagnostik und Therapie** einschließlich Qualitätssicherung **sowie Verabreichung von Radiopharmaka für nuklearmedizinische Standarduntersuchungen nach ärztlicher Anordnung**
4. Durchführung physikalisch-technischer Aufgaben in der **Dosimetrie** und im **Strahlenschutz** in der radiologischen Diagnostik, in der Strahlentherapie und in der Nuklearmedizin **sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse**

Das MTA-Reform-Gesetz – Was ändert sich am Beruf der MTRA?

Vorbehaltene Tätigkeiten – Praktische Auswirkungen

Neues MT-Berufegesetz (MTBG)

§ 1 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

2. „**Medizinische Technologin für Radiologie**“ oder „**Medizinischer Technologie für Radiologie**“

§ 5 Vorbehaltene Tätigkeiten

1. technische Durchführung und Beurteilung der Qualität der Ergebnisse der radiologischen Diagnostik und anderer bildgebender Verfahren einschließlich Qualitätssicherung sowie **Verabreichung von Pharmaka für die bildgebenden Verfahren nach ärztlicher Anordnung**,
2. technische Durchführung der Strahlentherapie sowie Mitwirkung bei der Erstellung des Bestrahlungsplanes und dessen Reproduktion an der Patientin oder am Patienten einschließlich Qualitätssicherung,

Berufsbezeichnung:

- angemessene Abbildung eigenverantwortlichen und selbstständigen Tätigkeit
- MTRA gehen täglich mit sich schnell verändernden Technologien und der Digitalisierung um.
- Ihre verantwortliche Tätigkeit wird mit dem Gesetz anerkannt und legitimiert (wie z.B. die Kontrastmittelgabe).

Verabreichung von Pharmaka:

- **heutige Routine:** schwierige Trennung von Kontrastmittelgabe und Bildgebung (simultaner Ablauf)
- handelt sich um Applikationen mit geringem Risiko (z.B. Schilddrüse, Knochen, etc.).
- gesetzliche Legitimierung der Gabe durch MTR

Das MTA-Reform-Gesetz – Was ändert sich am Beruf der MTRA?

„Ausflug“: Verabreichung von Kontrastmitteln

Definition: Kontrastmittel sind Stoffe, die aufgrund ihrer Ordnungszahl (OZ) und Dichte Röntgenstrahlen im Vergleich zum umliegenden Gewebe mehr oder weniger schwächen, als die zu untersuchende Region

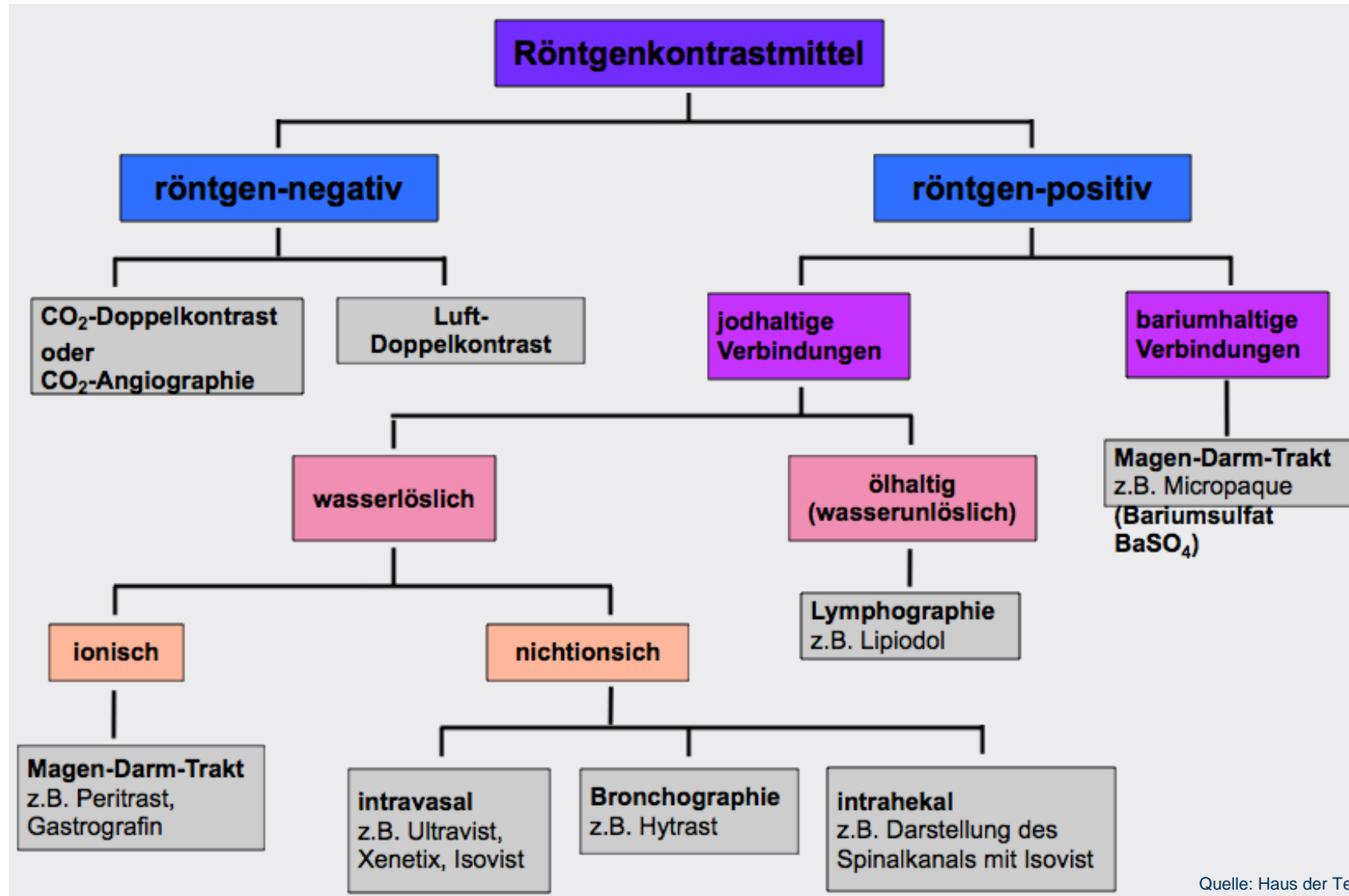
In Deutschland sind Kontrastmittel (KM) **Arzneimittel nach §2 Abs.1 Nr.2 des Arzneimittelgesetzes (AMG)** und somit **verschreibungspflichtig**.

Gabe von KM durch MTR ist im MTBG gesetzlich legitimiert.

Anordnung, Aufsichtspflicht und Aufklärung des Patientenkollektiv sind weiterhin Arzt Tätigkeiten!

„Ausflug“: Verabreichung von Kontrastmittel

Einteilung:



Quelle: Haus der Technik e.V.

Das MTA-Reform-Gesetz – Was ändert sich am Beruf der MTRA?

„Ausflug“: Verabreichung von Kontrastmittel

Praktisches Wissen und Fertigkeiten, das ihre MTRA/MTR aufweist:

- **Wissen zur sachgemäßen Lagerung der KM**
- **Prüfung der KM-Lösung vor Anwendung**
- **Gefahren mikrobieller Kontamination**

- **KM-Lösung mit hoher Viskosität** (Erwärmen auf 37°C zur Senkung der Viskosität; besseres Aufziehen der Lösung)
- **Umfüllen in sterile Gefäße** (nicht über den unsterilen Rand des Originalbehältnisses gießen, Lösung abdecken, nicht in Originalflasche zurückfüllen)

Gut geschulte und qualifizierte MTRA/MTR können Vorboten einer KM-Reaktion erkennen und entsprechende Erstmaßnahmen einleiten.

Das MTA-Reform-Gesetz – Was ändert sich am Beruf der MTRA?

Vorbehaltene Tätigkeiten – Praktische Auswirkungen

Neues MT-Berufegesetz (MTBG)

§ 1 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
2. „**Medizinische Technologin für Radiologie**“ oder
„**Medizinischer Technologie für Radiologie**“

§ 5 Vorbehaltene Tätigkeiten

3. technische Durchführung der nuklearmedizinischen Diagnostik und Therapie einschließlich Qualitätssicherung sowie **Verabreichung von Radiopharmaka für nuklear-medizinische Standarduntersuchungen nach ärztlicher Anordnung,**
4. Durchführung physikalisch-technischer Aufgaben in der Dosimetrie und im Strahlenschutz in der radiologischen Diagnostik, in der Strahlentherapie und in der Nuklearmedizin sowie **Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse.**

Verabreichung von Radiopharmaka:

- **heutige Routine:** schwierige Trennung von Radiopharmakagabe und Bildgebung (simultaner Ablauf).
- gesetzliche Legitimierung der Gabe durch MTR

Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse:

- Überprüfung Einblendung, Ortsauflösung, Röntgenbildkontrast und Prüfung der Monitorsysteme, Tagescheck (sicherheits-technischer Standard), etc.
- Strahlentherapie und Nuklearmedizin: Dosisüberprüfung, Phantommessung, Überprüfung der Aktivität (ROI), Kontrollen Radiopharmaka, Räume frei messen, etc.
- gesetzliche Legitimierung der MTR-Tätigkeiten

Das MTA-Reform-Gesetz – Was ändert sich für MTR-Auszubildende?

Ausbildungsziele – Rechtliche Grundlagen (1)

Allgemeines Ausbildungsziel, § 8 MTBG

Ausbildung zum Medizinischen Technologen soll

- die für die selbständige Berufsausübung erforderlichen **fachlichen** und **methodischen Kompetenzen** einschließlich der **Lernkompetenzen** sowie der **Fähigkeit zum Wissenstransfer** und zur **Selbstreflexion**
- **personale** und **soziale Kompetenzen**

Das MTA-Reform-Gesetz – Was ändert sich für MTR-Auszubildende?

Ausbildungsziele – Rechtliche Grundlagen (2)

Berufsspezifisches Ausbildungsziel für MTR, § 10 MTBG

Aufgaben, die MTR selbstständig wahrnehmen können muss (Abs. 1):

1. Planung, Vorbereitung und technische Durchführung von **radiologischer Diagnostik und Behandlung** mit ionisierender Strahlung und andere bildgebende Verfahren einschließlich der Verabreichung von Pharmaka nach ärztlicher Anordnung
2. Vorbereitung und technische Durchführung von **Strahlentherapie** entsprechend dem individuellen Bestrahlungsplan
3. Vorbereitung und Verabreichung von offenen radioaktiven Stoffen für die **nuklearmedizinische Diagnostik** nach ärztlicher Anordnung
4. Planung, Vorbereitung und technische Durchführung von den jeweils erforderlichen **Strahlenschutzmaßnahmen**
5. Ausführung von physikalisch-technischen Aufgaben in der **Dosimetrie**
6. Sicherstellung der **Durchführungs-** und **Ergebnisqualität** der jeweiligen Untersuchungs- und Behandlungsprozesse

Das MTA-Reform-Gesetz – Was ändert sich für MTR-Auszubildende?

Ausbildungsziele – Rechtliche Grundlagen (2)

Berufsspezifisches Ausbildungsziel für MTR, § 10 MTBG

Fachliche, methodische, personale und soziale Kompetenzen (Abs. 2):

1. Einbeziehung der Lebenssituation der Selbstbestimmung der Patienten sowie deren Angehörigen in ihr Handeln
2. personen- und situationsorientierte Kommunikation mit Patienten sowie deren Angehörigen
3. interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit und Kommunikation
4. Erkennen von Notfällen und Einleiten der erforderlichen Maßnahmen
5. Datenmanagement und Umgang mit weiteren digitalen Technologien
6. medizinische und technische Fachexpertise für die durchzuführenden Maßnahmen
7. Umsetzung von Hygiene- und Sicherheitskonzepten
8. Mitwirkung an der Entwicklung und Umsetzung multidisziplinärer Lösungen, die die Optimierung der Arbeitsabläufe ermöglichen und die Bedürfnisse der Patienten berücksichtigen
9. Analyse, Evaluation, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des eigenen beruflichen Handelns
10. Berücksichtigung von Aspekten der Patientensicherheit und der Wirtschaftlichkeit

Das MTA-Reform-Gesetz – Was ändert sich für MTR-Auszubildende?

Ausbildungsziele – Rechtliche Grundlagen (2)

Berufsspezifisches Ausbildungsziel für MTR, § 10 MTBG

Fachliche, methodische, personale und soziale Kompetenzen (Abs. 2):

1. Einbeziehung der Lebenssituation der Selbstbestimmung
2. personen- und situationsorientierte Kommunikation mit Pa
3. interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit u
4. Erkennen von Notfällen und Einleiten der erforderlichen M
5. Datenmanagement und Umgang mit weiteren digitalen Te
6. medizinische und technische Fachexpertise für die durchz
7. Umsetzung von Hygiene- und Sicherheitskonzepten
8. Mitwirkung an der Entwicklung und Umsetzung multidisziplinärer Maßnahmen, die die Bedürfnisse der Patienten berücksichtigen
9. Analyse, Evaluation, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des eigenen beruflichen Handelns
10. Berücksichtigung von Aspekten der Patientensicherheit und der Wirtschaftlichkeit

Ausbildungsziel in § 3 Nr. 2 MTAG

„Die Ausbildung soll insbesondere dazu befähigen, bei Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 anstreben, unter Anwendung geeigneter Verfahren in der Radiologischen Diagnostik und anderen bildgebenden Verfahren die erforderlichen Untersuchungsgänge durchzuführen sowie bei der Erkennung und Behandlung von Krankheiten in der Strahlentherapie mitzuwirken.“

Das MTA-Reform-Gesetz – Was ändert sich für MTR-Auszubildende?

Ausbildungsziele – Praktische Auswirkungen (1)

| Altes MTA Gesetz (MTAG) | Neues MT-Berufegesetz (MTBG) |
|---|--|
| <p>§ 3 „Ausbildungsziel MTRA“</p> <p>die eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 anstreben, unter Anwendung geeigneter Verfahren in der Radiologischen Diagnostik und anderen bildgebenden Verfahren die erforderlichen Untersuchungsgänge durchzuführen sowie bei der Erkennung und Behandlung von Krankheiten in der Strahlentherapie und Nuklearmedizin mitzuwirken,</p> | <p>§ 10 Berufsspezifisches Ausbildungsziel für Medizinische Technologinnen für Radiologie und Medizinische Technologen für Radiologie</p> <p>(1) Die Auszubildenden zur Medizinischen Technologin für Radiologie und zum Medizinischen Technologen für Radiologie sind zu befähigen, insbe-sondere die folgenden Aufgaben selbständig wahrzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. radiologische Diagnostik und Behandlung mit ionisierender Strahlung und andere bildgebende Verfahren einschließlich der Verabreichung von Pharmaka nach ärztlicher Anordnung zu planen, vorzubereiten und technisch durchzuführen, 2. Strahlentherapie entsprechend dem jeweiligen individuellen Bestrahlungsplan vorzubereiten und technisch durchzuführen, 3. offene radioaktive Stoffe für die nuklearmedizinische Diagnostik nach ärztlicher Anordnung vorzubereiten und sie Patientinnen und Patienten zu verabreichen, |

Das MTA-Reform-Gesetz – Was ändert sich für MTR-Auszubildende?

Ausbildungsziele – Praktische Auswirkungen (2)

Neues MT-Berufegesetz (MTBG)

§ 10 Berufsspezifisches Ausbildungsziel für Medizinische Technologinnen für Radiologie und Medizinische Technologen für Radiologie

- (1) Die Auszubildenden zur Medizinischen Technologin für Radiologie und zum Medizinischen Technologen für Radiologie *sind zu befähigen, insbesondere die folgenden Aufgaben selbständig wahrzunehmen:*
4. die jeweils erforderlichen **Strahlenschutzmaßnahmen** zu planen, vorzubereiten und technisch durchzuführen,
 5. physikalisch-technische Aufgaben in der **Dosimetrie** auszuführen,
 6. die **Qualität** der Durchführung und der Ergebnisse der jeweiligen Untersuchungs- und Behandlungsprozesse sicherzustellen.

Das MTA-Reform-Gesetz – Was ändert sich für MTR-Auszubildende?

Ausbildungsziele – Praktische Auswirkungen (3)

Neues MT-Berufegesetz (MTBG)

(2) Die Auszubildenden zur Medizinischen Technologin für Radiologie und zum Medizinischen Technologen für Radiologie **sind weiterhin zu befähigen, insbesondere die folgenden übergreifenden fachlichen, methodischen, personalen und sozialen Kompetenzen anzuwenden:**

1. Einbeziehung der Lebenssituation und der Selbstbestimmung der Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen in ihr Handeln,
2. personen- und situationsorientierte Kommunikation mit Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen,
3. interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit und Kommunikation,
4. Erkennen von Notfällen und Einleiten der erforderlichen Maßnahmen,
5. Datenmanagement und Umgang mit weiteren digitalen Technologien,
6. medizinische und technische Fachexpertise für die durchzuführenden Maßnahmen,
7. Umsetzung von Hygiene- und Sicherheitskonzepten,
8. Mitwirkung an der Entwicklung und Umsetzung multidisziplinärer Lösungen, die die Optimierung der Arbeitsabläufe ermöglichen und die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten berücksichtigen,
9. Analyse, Evaluation, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des eigenen beruflichen Handelns,
10. Berücksichtigung von Aspekten der Patientensicherheit und der Wirtschaftlichkeit.

Das MTA-Reform-Gesetz – Was ändert sich für MTR-Auszubildende?

Ausbildungsvergütung / Abschaffung des Schulgelds – Rechtliche Grundlagen

Ausbildungsvergütung (§ 34 MTBG)

- angemessene **monatliche** Ausbildungsvergütung
- vom **Träger der praktischen Ausbildung** zu zahlen

Abschaffung des Schulgelds (§ 41 Abs. 3 Nr. 1 MTBG)

Vereinbarung über die Verpflichtung der auszubildenden Person, für die Ausbildung eine Entschädigung, ein **Schuldgeld** oder vergleichbare Geldleistungen zu zahlen, ist **nichtig**

Das MTA-Reform-Gesetz – Was ändert sich für MTR-Auszubildende?

Ausbildungsvergütung / Abschaffung des Schulgelds – Praktische Auswirkungen

§ 34 Ausbildungsvergütung

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung hat der auszubildenden Person für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses eine angemessene monatliche **Ausbildungsvergütung** zu zahlen.

§ 41 Nichtigkeit von Vereinbarungen

(3) **Nichtig ist auch eine Vereinbarung über**

1. die Verpflichtung der auszubildenden Person, für die Ausbildung eine Entschädigung, ein **Schulgeld** oder vergleichbare Geldleistungen zu zahlen

Nutzen für den Beruf:

Die **Abschaffung des Schulgelds** und die **einheitliche Regelung zur Ausbildungsvergütung** sind für die Fachkräftesicherung sehr wichtig, da

- eine einheitliche Regelung vergleichbar zu anderen Gesundheitsfachberufen geschaffen wurde,
- dadurch eine Steigerung der Attraktivität der MT-Ausbildung stattfindet und
- dem bestehenden Fachkräftemangel entgegengewirkt wird.

Das MTA-Reform-Gesetz – Was bedeuten die Änderungen für die ausbildenden Einrichtungen?

Dauer der Ausbildung – Rechtliche Grundlagen (1)

Dauer (§ 13 MTBG)

Ausbildung zur MTR kann **in Vollzeit oder Teilzeit** absolviert werden (§ 13 Abs. 1 MTBG)

- in Vollzeit: **3 Jahre**
- in Teilzeit: höchstens **5 Jahre**

| Ausbildungsteil | Stunden |
|--------------------------|--------------|
| theoretischer Unterricht | 2.600 |
| praktischer Unterricht | |
| praktische Ausbildung | 2.000 |
| | 4.600 |

Das MTA-Reform-Gesetz – Was bedeuten die Änderungen für die ausbildenden Einrichtungen?

Dauer der Ausbildung – Rechtliche Grundlagen (1)

Dauer (§ 13 MTBG)

Ausbildung zur MTR kann in **Vollzeit** oder **Teilzeit** absolviert werden (§ 13 Abs. 1 MTBG)

- in Vollzeit: **3 Jahre**
- in Teilzeit: höchstens **5 Jahre**

| Ausbildungsteil | Stunden |
|--------------------------|--------------|
| theoretischer Unterricht | 2.600 |
| praktischer Unterricht | |
| praktische Ausbildung | 2.000 |
| | 4.600 |

| § 1 Abs. 1 Nr. 2 MTA-APrV | |
|---------------------------|--------------|
| Ausbildungsteil | Stunden |
| theoretischer Unterricht | 2.800 |
| praktischer Unterricht | |
| praktische Ausbildung | 1.600 |
| | 4.400 |

Das MTA-Reform-Gesetz – Was bedeuten die Änderungen für die ausbildenden Einrichtungen?

Dauer der Ausbildung – Rechtliche Grundlagen (2)

Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen (§ 15 MTBG)

- **gleichwertige** Ausbildung kann vollständig oder teilweise auf die Dauer der Ausbildung angerechnet werden
- Anrechnung maximal bis **zu 2/3** der Ausbildungszeit
- allgemeine und berufsspezifische Ausbildungsziel darf durch die Anrechnung nicht gefährdet werden
- zuständige **Landesbehörde** trifft Entscheidung über die Anrechnung

Das MT-Berufe-Gesetz – Was bedeuten die Änderungen für die ausbildenden Einrichtungen?

Dauer der Ausbildung – Praktische Auswirkungen

§ 13: Dauer und Struktur der Ausbildung

- Vollzeit wie bisher 3 Jahre
- Teilzeit bis 5 Jahre
 - *Nachqualifikation von bspw. Erfahrenen MFA bei geringer Einkommenseinbuße und Arbeitsausfall möglich*
 - *Schulen dafür müssen gefunden werden*

§ 15: Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen

- Bis max. 2/3 der Ausbildungszeit, wenn Ziel der Ausbildung nicht gefährdet ist
- Entscheidung trifft zuständige Behörde des Bundeslandes

Das MTA-Reform-Gesetz – Was bedeuten die Änderungen für die ausbildenden Einrichtungen?

Struktur der Ausbildung – Rechtliche Grundlagen

theoretischer und praktischer Unterricht: (§ 18)

staatliche, staatliche genehmigte oder staatlich anerkannte **Schulen**

- hauptberufliche **Schulleitung** durch eine pädagogisch qualifizierte Person mit abgeschlossener Hochschulausbildung auf Master oder vergleichbarem Niveau
- hauptberufliche **Lehrkräfte**, die fachlich im medizinisch-technischen Bereich qualifiziert sind und über eine abgeschlossene pädagogische Hochschulausbildung mindestens auf Bachelor- oder vergleichbarem Niveau verfügen
- **Lehrkraft-Auszubildenen-Verhältnis: 1/20**

praktische Ausbildung: (§ 19)

Krankenhäuser und ambulante Einrichtungen
(Träger der praktischen Ausbildung)

- **Praxisanleitung** von **mindestens 15%** der zu absolvierenden Stundenzahl (= 300 Stunden) muss sichergestellt sein
- bei Rechtsverstößen kann zuständige Behörde Durchführung der praktischen Ausbildung **untersagen**

Das MTA-Reform-Gesetz – Was bedeuten die Änderungen für die ausbildenden Einrichtungen?

Struktur der Ausbildung – Praktische Auswirkungen


§ 19: Praktische Ausbildung

- in geeigneten Krankenhäusern und ambulanten Einrichtungen, die **Praxisanleitung im Umfang von mind. 15 %** der praktischen Ausbildungszeit gewährleisten
- Geeignetheit wird durch Landesrecht geregelt
- Bei Rechtsverstößen kann zuständige Behörde Ausbildung untersagen
 - *Praxisanleiterausbildung 300 Stunden*
 - *Jährlich Auffrischung von 24 Stunden*
 - *Mind. 2 PA pro Fachabteilung (Ausfallkonzept für Prüfungen)*
 - *Anzahl ggf. durch Landesbehörde: bspw. NRW 4 Azubis : 1 PA*

Das MTA-Reform-Gesetz – Was bedeuten die Änderungen für die ausbildenden Einrichtungen?

Träger der praktischen Ausbildung – Rechtliche Grundlagen (1)

Träger der praktischen Ausbildung (§ 21 MTBG)

- Krankenhäuser  für die Durchführung der praktischen Ausbildung verantwortlich
- ambulante Einrichtungen

Aufgaben des Ausbildungsträgers

- Abschluss des **Ausbildungsvertrags** mit der auszubildenden Person
- Erstellung des und der Sicherstellung der Einhaltung des **Ausbildungsplans** für die praktische Ausbildung
- Ggf. **Kooperationsvereinbarungen** mit anderen Einrichtungen (Krankenhäusern, Praxen), falls der Ausbildungsplan dies vorsieht

Das MTA-Reform-Gesetz – Was bedeuten die Änderungen für die ausbildenden Einrichtungen?

Träger der praktischen Ausbildung – Rechtliche Grundlagen (2)

Pflichten des Ausbildungsträgers (§ 31 MTBG)

- **Durchführung** der **praktischen Ausbildung** auf der Grundlage des Ausbildungsplans
- Sicherstellung der **Praxisanleitung** im Umfang von 300 Stunden
- kostenlose **Bereitstellung** von **Ausbildungsmitteln** (Fachbücher, Datenbanken, Instrumente, Apparate etc.)
- **Freistellung** für Ausbildungsveranstaltungen der Schule und für Prüfungsteilnahme
- **Rücksichtnahme** auf erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten

Das MTA-Reform-Gesetz – Was bedeuten die Änderungen für die ausbildenden Einrichtungen?

Träger der praktischen Ausbildung – Praktische Auswirkungen (1)

§ 21: Träger der praktischen Ausbildung

- Verantwortlich für ordentliche Durchführung der praktischen Ausbildung und Erreichung der Ausbildungsziele:
 - *Praxisanleitung*
 - *Applikation von KM und Radiopharmaka / Aufgaben in Heißlaboren*
 - *Ausbildungsvertrag*
 - *Ausbildungsplan nach Absprache mit Schulen*
 - *Weiterer Kooperationen, wenn eigenes Spektrum nicht genügt*
 - *Abschlussprüfungen in Abteilung zulassen, dafür PA als Zweitprüfer stellen*
 - *Praxisbegleitung durch Lehrende der Schulen zulassen*

Das MTA-Reform-Gesetz – Was bedeuten die Änderungen für die ausbildenden Einrichtungen?

Träger der praktischen Ausbildung – Praktische Auswirkungen (2)

§ 31: Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

- Ausbildungsplan umsetzen und sicherstellen
- Praxisanleitung sicherstellen
- Kostenlose Bereitstellung von Lernmitteln, Zugänge Datenbanken, Instrumente, etc.
- Freistellung für Ausbildungsveranstaltungen der Schule
- Lern- und Vorbereitungszeiten gewährleisten
- nur Aufgaben zum Ausbildungszweck und entsprechend Ausbildungsstand übertragen
- Sicherstellung auch bei Kooperationspartnern

Das MTA-Reform-Gesetz – Was bedeuten die Änderungen für die ausbildenden Einrichtungen?

Ausbildungsvertrag – Rechtliche Grundlagen

- Ausbildungsvertrag wird zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der auszubildenden Person abgeschlossen
- **Schriftformerfordernis**
- **Zustimmung** der Schule erforderlich

Mindestinhalte (§ 27 MTBG)

- Berufsbezeichnung (MTR)
- **Beginn** und **Dauer** der Ausbildung
- **Ausbildungsplan** für die praktische Ausbildung
- Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen **Arbeitszeit**
- Zahlungsmodalitäten und Höhe der **Ausbildungsvergütung**

Das MTA-Reform-Gesetz – Was bedeuten die Änderungen für die ausbildenden Einrichtungen?

Träger der praktischen Ausbildung – Praktische Auswirkungen (1)

Was bedeuten die Änderungen für ausbildende Einrichtungen?

§ 27: Inhalte des Ausbildungsvertrages

- Berufsbezeichnung
- Beginn und Dauer der Ausbildung
- Ausbildungsplan
- Arbeitszeit
- Vergütung, incl. Anrechnung von Sachgütern
- Probezeit / Urlaub
- Kündigungsgründe
- Möglichkeiten der Vertragsverlängerung (*wenn Prüfung nicht bestanden*)
- *Etc.*

**CAVE: Schule
muss
Ausbildungsvertrag
zustimmen (§ 28)**

Das MTA-Reform-Gesetz – Was bedeuten die Änderungen für die ausbildenden Einrichtungen?

Ausbildungsvertrag – Praktische Auswirkungen (2)

Wer soll das bezahlen?

§ 74: Finanzierung von Ausbildungskosten

- Krankenhausfinanzierungsgesetz

Problem der Finanzierung für ambulante Einrichtungen außerhalb eines Kooperationsvertrags!

Mit freundlicher Empfehlung von

Guerbet



Kontakt:

IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH
Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Niederlassung:

Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen

Projektleitung:

Antje Teuber-Brose

Tel.: 02596/922 46

E-Mail: cm-webinare@iww.de

www.iww.de